

FORSTREGLEMENT



EINWOHNERGEMEINDE LAUENEN

GENEHMIGT AM 15. JUNI 2000
IN KRAFT SEIT DEM 01. JANUAR 2001

REGLEMENT DER FORSTKOMMISSION FÜR DAS GEMEINDEREVIER LAUENEN

- Art. 1**
- Aufgaben
- Die Forstkommision hat folgende Aufgaben:
- a) Sie fördert die Zusammenarbeit der Waldbesitzer im Revier.
 - b) Ihr steht ein Vorschlagsrecht für die Wahl des Revierförsters zu.
 - c) Sie erarbeitet ein Pflichtenheft für den Revierförster. Das Pflichtenheft ist durch den Gemeinderat zu genehmigen.
 - d) Sie stellt auf Antrag des Försters die nötigen Hilfskräfte an. Die Besoldung wird im Besoldungsreglement der Einwohnergemeinde geregelt.
 - e) Sie prüft und genehmigt den jährlichen Arbeitsplan des Försters und die ausgeführten Arbeiten des Forstpersonals.
 - f) Sie bestimmt die Verrechnungsansätze der Arbeiten für Dritte.
 - g) Sie schlichtet Streitigkeiten zwischen Waldeigentümer und Förster.
 - h) Sie übernimmt weitere Aufgaben, die ihr vom Revierträger übertragen werden.
- Art. 2**
- Zusammensetzung
- ¹ Die Forstkommision setzt sich aus Vertretern der Waldeigentümer des Reviers zusammen.
- ² Die Zahl der Mitglieder richtet sich nach dem Organisationsreglement der Einwohnergemeinde Lauenen.
- ³ Der jeweilige Ressortchef des Gemeinderates ist von Amtes wegen Mitglied der Kommission.

Art. 3

Wahl der Mitglieder

¹ Die Versammlung der Waldeigentümer schlägt die Mitglieder dem Gemeinderat zur Wahl vor.

² Die Versammlung der Waldeigentümer wird vom jeweiligen Präsidenten der Forstkommision einberufen und von diesem geleitet.

Art. 4

Stimmrecht

¹ Jedes Mitglied der Forstkommision hat eine Stimme.

² Der Präsident stimmt mit. Bei Stimmengleichheit hat er den Stichentscheid.

³ Die Forstkommision ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

Art. 5

Konstituierung

¹ Die Forstkommision wählt aus ihrer Mitte den Präsidenten, den Vizepräsidenten und den Sekretär.

² Das Amt des Kassiers ist dem Finanzverwalter der Gemeinde Lauenen übertragen worden. Die Forstrechnung wird zusammen mit der Gemeinderechnung durch die Einwohnergemeindeversammlung genehmigt.

Art. 6

Einberufung

¹ Die Sitzungen der Forstkommision werden vom Präsidenten einberufen, oder wenn zwei Mitglieder der Forstkommision oder der Gemeinderat es verlangen.

² Die Einladungen zu den Sitzungen erfolgen in der Regel schriftlich unter Angabe der Traktanden. Über die Verhandlungen ist ein Protokoll zu führen.

³ Der zuständige Oberförster kann zu den Sitzungen eingeladen werden; er hat beratende Stimme.

⁴ Der Revierförster ist zu allen Sitzungen einzuladen. Er hat beratende Stimme. Bei Verhandlungen, die seine Person betreffen, hat er den Ausstand zu nehmen.

Art. 7

Amts-dauer

Die Amtsdauer der Forstkommis-sionsmitglieder sowie die Amtszeitbeschränkung richten sich nach dem Obligationsreglement der Einwohnergemeinde Lauenen.

Art. 8

Inkraft-treten

Das vorliegende Reglement der Forstkommis-sion für das Revier der Einwohnergemeinde Lauenen tritt nach der Genehmigung durch die Einwohnergemeinde-versammlung auf den 01. Januar 2001 in Kraft.

Einwohnergemeinde-versammlung vom: 15. Juni 2000

Lauenen, 15. Juni 2000

Namens der Einwohnergemeinde

Der Präsident:

Der Sekretär:

Gez. Peter Weissen

Gez. Andreas Kappeler